

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1954

98/A.B.
zu 111/JAnfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Genossen, betreffend Befreiung von der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge für Ersatzlandbeschaffung, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kamm mit:

Das geltende Grunderwerbsteuergesetz enthält keine Bestimmung, welche den durch Enteignung veranlassten Erwerb von Ersatzgrundstücken von der Grunderwerbsteuer ausnimmt. Eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer würde daher die Aufnahme einer diesbezüglichen Ausnahmebestimmung in das Grunderwerbsteuergesetz erforderlich machen.

Gegen die Aufnahme einer solchen Befreiungsbestimmung in das Grunderwerbsteuergesetz spricht jedoch vor allem das nach dem geltenden Enteignungsrecht dem Enteigneten gegenüber dem Enteigner zustehende Recht auf Schadloshaltung, das nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen auch den Anspruch auf Ersatz der Grundwerbsteuer mit einschließt, wenn durch Enteignungen der Ankauf von Ersatzgrundstücken zur Aufrechterhaltung eines lebensfähigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes notwendig ist. Infolge dieses Ersatzanspruches würde eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer nicht dem Enteigneten, sondern dem Enteigner zugute kommen. Außerdem würde eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer auch dem durch die Enteignung nicht betroffenen Veräußerer der Ersatzgrundstücke, der neben dem Erwerber Schuldner der Grunderwerbsteuer ist, zugute kommen, wozu keine Veranlassung besteht, und diesen, wie die Erfahrungen bei anderen Abgabebefreiungen erwiesen haben, dazu verleiten, den Ausfall der Grunderwerbsteuer durch eine höhere Kaufpreisforderung auszugleichen. Auch wäre ein Anspruch auf eine solche Befreiung, wenn das erworbene Ersatzland gegenüber dem enteigneten Grund der Grösse und der Qualität nach verschieden ist und der Erwerb erst längere Zeit nach der Enteignung erfolgen kann, materiell und zeitlich schwer abgrenzbar.

Der unbilligen Härte, die in dem Aufwand der Grunderwerbsteuer für den durch Enteignung veranlassten Ersatzerwerb von Grundstücken für den Enteigneten gelegen ist, kann daher nicht durch eine Befreiung, sondern nur dadurch wirksam begegnet werden, dass bei Festsetzung der Entschädigungssumme auf die Grunderwerbsteuer Bedacht genommen wird. Die Untersuchung der Frage, ob eine Änderung der derzeitigen Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden erforderlich ist, fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit der Finanzverwaltung.

-.-.-.-